

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030

Der Gemeinderat ordnet als wahlleitende Behörde den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026–2030 auf den

8. März 2026

an. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Gemäss Art. 6 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen (GO) sind an der Urne folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 8 Mitglieder des Gemeinderates inkl. dessen Präsidentin/Präsident
- 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. deren Präsidentin/Präsident
- 7 Mitglieder der Schulpflege inkl. deren Präsidentin/Präsident
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde
- 6 Mitglieder der Bürgerrechtsbehörde

Die Wahlen werden gemäss Art. 7 GO i.V.m. § 55 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) an der Urne mit **leerem Wahlzettel und Beiblatt** durchgeführt.

Für die Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). **Wahlvorschläge** müssen bis **spätestens 3. Dezember 2025, 11.30 Uhr beim Gemeinderat Meilen (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 100, 8706 Meilen**, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in die Gemeindebehörden ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Meilen hat (§ 23 GPR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 GO).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan am 12. Dezember 2025 veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, bis 19. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, Tel. 044 925 92 54, E-Mail praesidiales@meilen.ch, erhältlich oder können unter www.meilen.ch (Politik – Wahlen/Abstimmungen – 8. März 2026) heruntergeladen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, erhoben werden (§§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.